

10829 Berlin, 30. Mai 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-265
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 29.1-1.70.2-14/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-70.2-118

Antragsteller:

GLASID Aktiengesellschaft
Daniel-Eckhardt-Straße 22
45356 Essen

Zulassungsgegenstand:

GLASID Vertikalverglasung mit SKH 1

Geltungsdauer bis:

15. Juni 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 32 Anlagen.

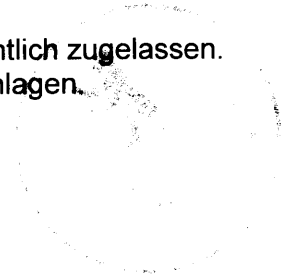


Tabelle 1: Längen- und Breitentoleranzen

Kantenlänge	Glasdicke $d \leq 12$ mm	Glasdicke $d=15$ mm
≤ 1000 mm	$\pm 1,5$ mm	$\pm 2,0$ mm
≤ 2000 mm	$\pm 2,0$ mm	$\pm 2,5$ mm
≤ 3000 mm	$\pm 2,5$ mm	$\pm 3,0$ mm
≤ 4000 mm	$\pm 3,0$ mm	$\pm 4,0$ mm
≤ 5000 mm	$\pm 3,5$ mm	$\pm 5,0$ mm
≤ 5400 mm	$\pm 3,7$ mm	$\pm 5,4$ mm

Der Abstand zwischen Bohrlochrand und Glasaußenkante muss mindestens 80 mm betragen. Weiterhin muss dieser Abstand im Eckbereich einer Glastafel zu einer Seite mindestens 80 mm und zur anderen Seite mindestens 100 mm betragen. Für die Anordnung von Punkthaltern im Rand- bzw. Eckbereich ist ein Maximalabstand von 500 mm einzuhalten. (siehe Anlage 2)

Die Ränder von Bohrungen sind unter einem Winkel von 45° mit einer Fase von 0,5 bis 1,0 mm (kurze Schenkellänge) auf beiden Seiten der Scheibe zu säumen.

Die Bohrungen müssen glatt und riefenfrei sein. Ein Kantenversatz infolge zweiseitiger Bearbeitung darf nicht größer als 0,5 mm sein. Die Kanten der Bohrungen sind nach DIN 1249-11:1986-09 mindestens geschliffen (KGN) auszuführen.

Der Senkungswinkel der konischen Bohrungen muss zwischen 45° und 46° liegen. Die Höhe des verbleibenden zylindrischen Teils der Bohrung muss mindestens 3 mm betragen. Die Mindestdicke der Glastafel mit der Senkbohrung beträgt 8 mm.

Zwischen zwei Bohrungsrändern ist ein Mindestabstand von 120 mm einzuhalten.

2.1.1.2 Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)

Als Basisglas ist Spiegelglas entsprechend Abschnitt 2.1.1.1 zu verwenden

Für das ESG gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.4.1. Es ist in Dicken von 6 bis 15mm zu verwenden.

Es dürfen auch vollflächig oder teilflächig emaillierte Glasplatten verwendet werden, wobei der Konusbereich nicht emailliert werden darf.

2.1.1.3 Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H)

Als Basisglas ist Spiegelglas entsprechend Abschnitt 2.1.1.1 zu verwenden.

Für das ESG-H gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.4.2. Es ist in Dicken von 6 bis 15 mm zu verwenden.

Es dürfen auch vollflächig oder teilflächig emaillierte Scheiben verwendet werden, wobei der Konusbereich nicht emailliert werden darf.

2.1.1.4 Teilvorgespanntes Glas

Für teilvorgespanntes Glas (TVG) gelten die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.1.1.5 Verbund-Sicherheitsglas (VSG)

Für das VSG gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.8.

Die VSG-Scheibe muss aus mindestens zwei Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2, 2.1.1.3 oder 2.1.1.4 bestehen, wobei sich deren Dicken nicht um mehr als 3 mm unterscheiden dürfen. Die Nenndicke der zu verwendenden PVB-Folie muss mindestens 0,76 mm betragen. Bei Scheibendicken ab 12 mm muss die Dicke der PVB-Folie mindestens 1,52 mm betragen.

Die auf eine Plattenecke bezogene Toleranz der Lochlage der Bohrung darf maximal ± 3 mm betragen. Der Bohrlochversatz und der Plattenversatz an den Stirnkantern darf maximal 2 mm betragen.